

1. Mietdauer / Transporte / Bewilligungen

Die Miete beginnt mit dem Tag, an dem die Mietobjekte das Lager verlassen und endet am Tag der Rücknahme. Sofern Bewilligungen für den Betrieb erforderlich sind, werden diese vom Vermieter auf Kosten des Mieters eingeholt.

2. Betriebskosten

Brennstoffe, Gas oder Strom gehen zu Lasten des Mieters. Der Energieverbrauch der Geräte ist abhängig von den Betriebsbedingungen. (Temperatur, Luftwechsel, Feuchtigkeit, Gebäudedichtheit, Betrieb, usw.) Öl und Gas werden jeweils nach erfolgter Lieferung verrechnet. Für unseren Beschaffungsaufwand erheben wir einen Besorgungszuschlag. Bezieht der Mieter die Betriebsstoffe nicht vom Vermieter, ist der Mieter selbst für den ordnungsgemässen Betrieb der Anlagen verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für alle Belange der Sicherheit. Auf Wunsch und gegen Verrechnung können unsere Spezialisten für die Umstellarbeiten angefordert werden.

3. Betriebsstörungen

Störungen an Geräten sind sofort zu melden. Wenn solche ohne Verschulden des Mieters auftreten, werden diese kostenlos behoben. Für Umtriebe des Mieters infolge Störungen, ist der Vermieter nicht haftbar. Für Störungen/Schäden aus folgenden oder ähnlichen Ursachen haftet der Mieter: Stromunterbruch, ausgeschaltete Regelgeräte (Thermostat/Hygrostat), keine Wasserentleerung, zusätzliche Wasserschäden, leere Brennstoff- Gebinde oder Tanks, übermässiger Staubanfall, Verhinderung der Sauerstoffzufuhr, unsachgemässe Behandlung, Beschädigung, Transportschäden sofern der Transport nicht durch den Vermieter durchgeführt wird.

4. Installations- und Serviceaufwand

Separate Stromanschlüsse müssen in ausreichender Menge permanent bereitgestellt werden. Alle Räume müssen für die Monteure zugänglich sein. Bei mehrgeschossigen Bauten muss eine Treppe oder ein Aufzug vorhanden sein. Für den Auf-, Um- bzw. Abbau sowie Kontrollen und Service wird ein Stundensatz gemäss gültigem Tarif verrechnet. Ab 20.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen gilt auf den Stundenansätzen ein Zuschlag von 50%. Zusatzarbeiten sowie bauseitig verschuldete Wartezeiten werden ebenfalls nach dem gültigen Tarif in Rechnung gestellt.

5. Verlust oder Beschädigung von Geräten

Während der Mietdauer ist der Mieter für sämtliche Beschädigungen an den Geräten oder für Geräte- oder Materialverluste verantwortlich und haftbar. Sind nach Beendigung der Mietdauer unsere Mietgeräte nicht mehr auffindbar bzw. können diese nicht abgeholt werden oder sind beschädigt, so wird dem Mieter das verlorene Gerät oder die Reparatur in Rechnung gestellt.

6. Haftung

Ausgeschlossen sind Ersatzansprüche für Produktionsausfall bei defekten oder schadhaften Mietgeräten. Für Schäden / Verluste an Material, Apparaten, Immobilien und Personen infolge unsachgemässer Bedienung des Mieters, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

Trotz allen Vorsichtsmassnahmen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Unterputzleitungen (Wasser, Heizung, Strom, etc.) bei Bohrarbeiten verletzt werden. Ein Erhalt der Bodenbeläge kann nicht garantiert werden. Bei Holzkonstruktionen/-möbel kann keine Gewährleistung in Bezug auf Verformung, Quell- oder Schrumpfrisse sowie Verfärbungen übernommen werden. Die Erhaltung der Eigenschaften der Wärme- und Trittschalldämmungen kann nicht garantiert werden. Ebenfalls kann eine Rissbildung (z.B. an Bodenplatten) während den Trocknungsarbeiten nicht ausgeschlossen werden und für einen allfälligen Schaden während dem laufenden Trocknungsauftrag, kann der Vermieter nicht haftbar gemacht werden bzw. sind allfällige Reparatur- und Folgekosten durch den Mieter zu tragen. Wir weisen Sie darauf hin, dass der Leistungserfolg nur erbracht werden kann, wenn die Schadenursache behoben und/oder entsprechende Hinweise von Lunor befolgt werden. Nach Abschluss der Arbeiten wird ein Messprotokoll erstellt. Wird nach Abschluss der Trocknungsarbeiten an den getrockneten Materialien weitergearbeitet (z.B. Parkett verlegen, etc.), so ist vom zuständigen Handwerker eine Messung der noch vorhandenen Feuchtigkeit vorzunehmen. Unterlässt er dieses, so wird davon ausgegangen, dass die von LUNOR gemessenen Werte (Messprotokoll) ausreichend sind und keinerlei Haftungsansprüche mehr geltend gemacht werden können.

7. Zahlung / Material

Bei einer Mietdauer von mehr als 30 Tage wird eine Akonto Rechnung für die bisher erbrachte Leistung gestellt. Diese Rechnung ist innert 10 Tagen rein netto zu bezahlen. Das Gleiche gilt für Energierechnungen. Die Schlussrechnung ist in 30 Tage rein netto fällig. Die Mehrwertsteuer ist in den Mietpreisen nicht eingerechnet und wird separat ausgewiesen.

8. Auftragsbestätigung

Aufträge welche persönlich oder telefonisch erteilt werden, müssen in jedem Fall schriftlich bestätigt werden. Die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung oder von Arbeitsrapporten ist in der Regel genügend.

9. Änderung dieser allgemeinen Mietbedingungen

Die LUNOR G. Kull AG behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Mietbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der LUNOR G. Kull AG und ihren Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht.

Gerichtsstand für beide Teile ist 8041 Zürich (Schweiz). Die LUNOR G. Kull AG hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Änderungen vorbehalten, Zürich, den 14.11.2017

LUNOR G. Kull AG - Geschäftsleitung